

Anlage 4 neu, aktualisierte Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Rheinbach für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Rheinbach mit Beschluss vom 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	77.203.754 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	77.702.686 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.075.335 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	68.103.548 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.736.669 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.077.683 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.580.283 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.211.056 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

7.049.761 €

festgesetzt. Darin sind berücksichtigt die vorsorgliche Einplanung der Aufnahme eines weiterzuleitenden Kredits an die „Wirtschaftsförderung- und Entwicklungsgesellschaft mbH“ in Höhe von 1.500.000 € und die Aufnahme eines Investitionskredits aus dem Landesprojekt „Gute Schule“ in Höhe von 408.600 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.609.600 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

498.932 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

65.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

(hat hier nur deklaratorische Wirkung)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine Hebesatzsatzung* festgesetzt. Sie betragen im Haushaltsjahr 2020:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	419 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	697 v.H.
2.	Gewerbsteuer	525 v.H.

* Auf die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbebesteuer in der Stadt Rheinbach (Hebesatzsatzung [HebS]), beschlossen vom Rat in seiner Sitzung am 17.10.2019) wird verwiesen.

§ 7

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 KomHVO gelten Investitionen bis zu einem Betrag von 20.000 €.

§ 8

Nach dem Haushaltssicherungskonzept bis 2021 ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2021 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.